



Marktgemeinde Gunskirchen

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dezember 2022 mit der eine

Kanalgebührenordnung

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. I 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Gunskirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt **€ 28,71** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1, mindestens aber **€ 4.306,50**. Die Mindestanschlussgebühr von **€ 4.306,50** entspricht dabei einer Fläche der Bemessungsgrundlage von 150 m².
- (2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Kanalanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt pauschal **€ 1.100,00**.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die über einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Kanalnetz verfügen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² der Geschossfläche bzw. der faktisch bestehenden kleineren Geschossfläche vergebührt. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.

- (2) Als unmittelbar angeschlossen im Sinne des Abs. 1 gilt jeweils das gesamte Gebäude, welches über einen eigenen Kanalanschluss verfügt. Als mittelbar angeschlossen gilt ein Gebäude eines Gebührenobjektes dann, wenn mit einem unmittelbar angeschlossenen Gebäude eine bauliche Verbindung besteht. Als bauliche Verbindungen gelten dabei insbesondere Zwischenwände, über- und unterirdische Verbindungsgänge, zwischen den Gebäuden. Nicht als bauliche Verbindungen gelten hingegen bloß befestigte Parkflächen, Vorplätze und Verbindungswege im Freien.
- (3) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie über einen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen und zu Wohn-, Betriebs- oder Geschäftszwecken ausgebaut sind. Unmittelbar angeschlossene Nebengebäude ohne Ausbau zu Wohn-, Betriebs- oder Geschäftszwecken werden pauschal mit max. 15 m² je Geschossfläche bzw. der faktisch bestehenden, kleineren Geschossfläche vergebührt.
- (4) Wintergärten im Sinne der Definition des § 2 Z 30 OÖ BauTG sind Teil der Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei Reihenanlagen wird die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr für jede baulich abgeschlossene Wohneinheit separat berechnet. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Wohneinheiten über einen gemeinsamen Kanalanschluss verfügen sollten. Es ist für jede separate Wohneinheit jedenfalls die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu berechnen.
- (6) Privatgaragen sind nur dann Teil der Bemessungsgrundlage, wenn diese über einen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen. Bemessungsgrundlage ist eine Pauschalfläche von 15 m² bzw. die faktisch bestehende kleinere Fläche. Für Privatgaragen in verschiedenen Gebäuden des Gebührenpflichtigen wird die Bemessungsgrundlage für jede Privatgarage separat berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Privatgaragen innerhalb eines Gebäudes baulich nicht zusammenhängen. Zur Privatgarage gehörende Nebenräume sind von der pauschalen Bemessungsgrundlage umfasst. Es ist dabei auf die Baubeschreibung bzw. auf die eindeutige bauliche Zugehörigkeit abzustellen.
- (7) Bei land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben zählt der Wohnbereich zur Bemessungsgrundlage. Darüber hinaus zählt der land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebsbereich zur Bemessungsgrundlage, sofern die Gebäude bzw. abgegrenzten Gebäudeteile über einen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen. Wird der land- bzw. forstwirtschaftliche Betrieb stillgelegt, sind allfällige Ergänzungsgebühren entsprechend der Nachnutzung für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke oder gewerbliche Lagerzwecke zu bemessen. Solange keine Nachnutzung für die genannten Zwecke erfolgt (faktischer Leerstand,...) sind für diese Bereiche keine ergänzenden Anschlussgebühren zu entrichten und sind diese Bereiche auch bei erstmaliger Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr kein Teil der Bemessungsgrundlage.
- (8) Schutzdächer, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone, Loggien, Schwimmbäder im Freien, Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, Anlagen der öffentlichen Abfallbeseitigung und Anlagen der öffentlichen Energieversorger zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (9) Auf die jeweilige Bemessungsgrundlage mit Ausnahme von pauschal bemessenen Flächen werden folgende Abschläge gewährt:
- a) Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen gewerblichen Lagerzwecken dienende Flächen) wird ein Abschlag von 40 % gewährt.
 - b) Für gewerblichen Lagerzwecken dienende Flächen wird ein Abschlag von 80 % gewährt. Voraussetzung dazu ist die Lagerung in baulich eindeutig abgegrenzten Bereichen oder in separaten Lagergebäuden, in denen die gelagerten Waren keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Nicht unter gewerbliche Lagerflächen im Sinne dieser Abschlagsregelung fallen etwa Materiallagerräume in Bürogebäuden, baulich nicht getrennte Lagerbereiche im Bereich betrieblicher Produktionsanlagen sowie sehr kleine Lagerbereiche bezogen auf die Größe des gesamten Gebührenobjekts, welche baulich nicht klar getrennt sind.
 - c) Für den Wohnbereich land- bzw. forstwirtschaftlicher Betriebe, die den Wohnzwecken der Betriebsinhaber und deren Angehörigen dienen, wird ein Abschlag von 20 % gewährt. Für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebsbereich wird ein Abschlag von 80 % auf die Bemessungsgrundlage gewährt.

§ 4

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwässern in den Schmutzwasserkanal oder in den Regenwasserkanal beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Fläche (projizierte Dachflächen, Freiflächen, Vorplatzflächen, Flächen von Tankstellen, Waschplätze, Manipulationsflächen u.ä.) **€ 13,20/m²**.

§ 5

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 6

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 7

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Kanalbenützung wird eine verbrauchsabhängige Gebühr erhoben. Diese beträgt **€ 2,86** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasserverbrauchs. Der Wasserverbrauch wird durch von der Marktgemeinde Gunskirchen bereitgestellte und gewartete Wasserzähler ermittelt. Sollte der Wasserzähler ausfallen oder unrichtig anzeigen, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei einer Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer in den Schmutz- oder Regenwasserkanal ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 eine jährliche Kanalbenützungsgebühr von **€ 0,50** zu entrichten.
- (4) Erfolgt neben einem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung auch ein Wasserbezug aus einer Eigenversorgung, so ist im Falle des Bestehens einer Einleitungsmöglichkeit in das Kanalnetz auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ein Wasserzähler zu installieren und gemäß den gesetzlichen Eichvorschriften zu warten. Die Ablesung dieses Zählers erfolgt jährlich per 1. Oktober. Für den ermittelten Wasserverbrauch sind zusätzlich Kanalbenützungsgebühren zu entrichten. Für Eigenversorgungsanlagen, die lediglich zur Gartenbewässerung dienen und installationsmäßig keine Möglichkeit zur Einleitung in den öffentlichen Kanal geschaffen wurde, ist kein separater Wasserzähler einzubauen.

- (5) Erfolgt kein Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung und ist kein Wasserzähler installiert bzw. wird über den Wasserzähler nicht die gesamte in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wassermenge erfasst, ist die Kanalbenutzungsgebühr pauschal zu bemessen. Es wird diesbezüglich ein Wasserverbrauch von 43 m³ pro Person und Jahr bemessen, wobei der Verbrauch einer Person einen Einwohnergleichwert darstellt. Die Kanalbenutzungsgebühr ist sowohl für Personen mit Hauptwohnsitz als auch für Personen mit Nebenwohnsitz zu verrechnen. Grundlage sind die Meldedaten zu den Stichtagen 01.04. und 01.10.

Folgende Einwohnergleichwerte (EGW) sind zu bemessen:

- 1 Bewohner mit Hauptwohnsitz = 1 EGW
- 1 Bewohner mit Nebenwohnsitz = 0,8 EGW

Bei Vorliegen obiger Voraussetzungen ist die Kanalbenutzungsgebühr auf für folgende Betriebe bzw. Einrichtungen nach Einwohnergleichwerte untenstehenden Einwohnergleichwerten zu bemessen:

- 1 Kleingewerbebetrieb (Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, Ordination, Kanzlei = 1 EGW
- 1 Betriebsangehöriger, sofern nicht im Betriebsgebäude wohnhaft = 0,4 EGW
- 1 Gaststätte mit Küchenbetrieb je angefangene 20 Sitzplätze = 1 EGW
- 1 Schulklasse = 2 EGW
- 1 Kindergartengruppe = 1 EGW

§ 8

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr von € 0,48 pro Quadratmeter der Grundstücksfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 9

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 8 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines Jahres zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Gebühren beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2023.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 8. Juli 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Schöffmann